Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/671

06. 08. 87

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Becker (Nienberge), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dreßler, Dr. Ehmke (Bonn), Dr. Hauff, Jahn (Marburg), Dr. Penner, Roth, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Traupe, Frau Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/611 —

Situation bei den Hanauer Nuklearanlagen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Rs II 5 (B) – 510 211/6 – hat mit Schreiben vom 5. August 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hält die Bundesregierung die vom hessischem Umweltminister, Staatsminister Weimar, angekündigte Stillegung von NUKEM und die geplanten Nachrüstungsmaßnahmen für rechtlich geboten?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist vom hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit über die Anordnung gemäß § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes vom 8. Juli 1987 (Sofortmaßnahmen) und über das Schreiben an die Firma NUKEM zur Anhörung gemäß § 28 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffend 36 weitere Maßnahmen („Maßnahmenkatalog") unterrichtet worden. Mit Schreiben vom 7. Juli 1987 stimmte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der vorgeschlagenen Anordnung von Sofortmaßnahmen sowie dem Vorgehen hinsichtlich der organischen Konversion zu.

Der Betrieb der organischen Konversion war von der Firma NUKEM freiwillig eingestellt worden; ohne vorherige Zustimmung des hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit darf die organische Konversion nicht wiederaufgenommen werden.

Zu seinem Maßnahmenkatalog hat der hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit der Firma NUKEM unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit prüft den Maßnahmenkatalog einschließlich der Zweckmäßigkeit des vom hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit für unumgänglich gehaltenen zeitweisen Betriebsstillstandes der Gesamtanlage bei der Durchführung der Maßnahmen. Er hat hierzu mit der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) beraten. Danach sind der Maßnahmenkatalog des hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit ausreichend und die von ihm sonst vorgesehenen weiteren Maßnahmen angemessen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird sich zu dem beabsichtigten Vorgehen des hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit bundesaufsichtlich äußern.

2. Sind dem Bundesumweltminister die Gutachten des technischen Überwachungsvereins Bayern und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit bekannt? Wenn ja, wie beurteilt er die dort getroffenen Aussagen zur fehlenden Betriebssicherheit der Anlage?

Bei den angesprochenen Äußerungen des TÜV Bayern und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) handelt es sich nicht um Gutachten, sondern um Berichte über Begehungen der NUKEM (alt) auf dem Degussa-Gelände in den Jahren 1982 und 1987. Die Betriebsbegehung im Jahr 1982 hatte in erster Linie das Ziel, den Nachrüstbedarf für den Fall zu klären, daß NUKEM (alt) im Rahmen des § 7 AtG-Genehmigungsverfahrens auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik gebracht würde. Die Berichte aus den Jahren 1982 enthalten deshalb vor allem Feststellungen im Hinblick auf diese Zielsetzung. Inwieweit daneben auch Auflagen nach § 17 AtG bzw. Anordnungen nach § 19 AtG für den laufenden Betrieb zu erlassen sind, war gesondert zu prüfen.

Dagegen hatten die Begehungen in diesem Jahr ausdrücklich zum Ziel festzustellen, inwieweit sich der Zustand der Anlage gegenüber 1982 verändert hat und ob es Anlaß zu Sofortmaßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefährdung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 AtG gibt.

Aufgrund der diesjährigen Begehungen hat der hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit gemäß § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes am 8. Juli 1987 Sofortmaßnahmen zur Behebung vorgefundener Mängel angeordnet, wobei – in Ergänzung einer Anordnung des HMWT vom 25. September 1986 – auch die organische Konversion (Kritikalitätsvorsorge) betroffen ist. Zu weiteren 36 Maßnahmen zur Ertüchtigung der NUKEM wird die Betreiberin derzeit vom HMUR angehört. Darüber hinaus werden insbesondere die bereits infolge einer Neufestsetzung der Abgabe von Aktivität mit Luft nach § 46 Abs. 2 StrlSchV im Jahr 1984

eingeleiteten Maßnahmen zur Nachrüstung der Lüftungseinrichtungen beschleunigt weitergeführt.

Die vorgesehenen Maßnahmen bzw. Nachrüstungen dienen dem materiellen Schutzziel des Atomgesetzes, Personal und Umgebung vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen zu schützen. Eine unmittelbare Gefährdung durch die Anlage sieht der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als derzeit nicht gegeben an.

3. Sind der Bundesregierung Tatsachen bekannt, die auf weitere Sicherheitsmängel schließen lassen und eine Stillegung aller Fabrikationsanlagen der NUKEM-GmbH erforderlich machen? Wäre von einer Stillegung auch die Herstellung von Brennelementen für den THTR in Hamm betroffen?

Alle der Bundesregierung bekannten sicherheitsrelevanten Tatsachen zur NUKEM (alt) werden gegenwärtig mit der RSK auf ihre Bedeutung für den Weiterbetrieb der NUKEM (alt) geprüft. Grundlage dieser Prüfung sind nicht nur die genannten Begehungsberichte, sondern auch die im Rahmen der laufenden Aufsichtsverfahren erstellten Unterlagen des Betreibers bzw. die hierzu abgegebenen gutachterlichen Stellungnahmen (z. B. hinsichtlich Lüftungsnachrüstung). Eine zeitweilige Unterbrechung des Betriebes zur Durchführung einer Reihe von weiteren Ertüchtigungs- bzw. Nachrüstmaßnahmen wird notwendig werden. Diese Betriebsunterbrechung würde auch die Herstellung der Brennelementenkugeln für den THTR in Hamm treffen. Es besteht jedoch ein Vorrat an Brennelementkugeln für den THTR.

4. Wann ist der Bundesregierung mitgeteilt worden, daß 25 Kilogramm Uranoxid außerhalb des Betriebsgeländes der Firma RBU gelagert worden sind?

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß die auf dem Rodenbacher Gelände der RBU vorgefundenen ca. 25 kg Uranoxid dort nicht „gelagert" wurden, weil deren Vorhandensein in dem nicht geleerten Behälter nicht bekannt war und daher eine bewußte und zielgerichtete Lagerung nicht gegeben war. Der Behälter mit den 25 kg Uranoxid wurde von Werk II der RBU in Karlstein (Bayern) aus auf das Rodenbacher Gelände verbracht. Über den Fund des Uranoxids im verschlossenen Transportbehälter wurde von der atomrechtlichen Aufsicht, dem hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 16. Juli 1987 Mitteilung gemacht.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in bezug auf die Kontrolle und die derzeitige Überwachung bei der Lagerung und Verarbeitung des Urans bei der RBU ergriffen?

Mit den einschlägigen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung über die Abgabe radioaktiver Stoffe (§ 77), über die Durchführung und Anzeige (§ 78), über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe (§ 79) sowie über Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt (§ 80) steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das die Überwachung und Kontrolle des Verbleibs radioaktiver Stoffe gewährleistet.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich nach der Auffindung der 25 kg Uranoxid im verschlossenen und verplombten Behältersystem unverzüglich von der Bayerischen Aufsichtsbehörde unterrichten lassen. Die Bayerische Aufsichtsbehörde hat bereits eine zusätzliche Sichtkontrolle beim Ausgang der Behälter aus dem Werk II der RBU in Karlstein (Bayern) und zusätzliche organisatorische Maßnahmen angeordnet. Eine abschließende Stellungnahme der Bayerischen Aufsichtsbehörde zu dem Vorgang steht noch aus.

In dem in Hessen gelegenen Werk I der RBU hat der hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit eine unangemeldete Sonderüberprüfung der Bestände an Kernbrennstoffen durchgeführt, die auf alle Hanauer kerntechnischen Anlagen ausgeweitet wurde. Auf Anfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. Juli 1987 hat der HMUR mitgeteilt, daß dabei keine Unregelmäßigkeiten festgestellt und berichtet wurden.

6. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die außerhalb des Betriebsgeländes erfolgte Lagerung einen Verstoß gegen Richtlinien der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und den Atomwaffensperrvertrag darstellt?

Nein. Auf die Bemerkung zur „Lagerung" eingangs der Antwort auf Frage 4 wird Bezug genommen.

7. Hält die Bundesregierung nach diesem Ereignis weitere Verbesserungen im Überwachungssystem der Hanauer Nuklearanlagen für erforderlich? Wenn ja, welche diesbezüglichen Maßnahmen wird sie ergreifen? Findet eine Abstimmung mit der IAEO darüber statt?

Die Hanauer Nuklearbetriebe stehen unter der Überwachung von Euratom und IAEO. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist eine Änderung des Überwachungssystems nicht beabsichtigt.

Zu einer eventuellen notwendigen Verbesserung des nationalen Überwachungssystems kann erst nach vollständiger Sachverhaltsaufklärung Stellung genommen werden. Hierfür ist zunächst die abschließende Äußerung der Bayerischen Aufsichtsbehörde erforderlich. Auf die Antwort auf Frage 5 wird insoweit verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung angesichts dieser Tatsachen die nach § 7 des Atomgesetzes erforderliche Qualifikation des Personals in den Hanauer Nuklearanlagen noch für ausreichend?

Sollte eine Prüfung der noch ausstehenden Gutachten oder das Ergebnis der RSK-Überprüfung Anhaltspunkte für Qualifikationsmängel bei einzelnen Personen(gruppen) der Hanauer Betriebe liefern – insbesondere bezüglich einer nicht sicherheitsgerechten Aufgabenerfüllung –, so wird die Bundesregierung gemeinsam mit der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde des Landes Hessen alle Maßnahmen ergreifen, um die erforderliche Qualifikation des Personals sicherzustellen.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Vorgänge im Zusammenhang mit Geldzahlungen bei TRANSNUKLEAR, die Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind, aufzuklären?

Nach Bekanntwerden der Vorgänge bei Transnuklear (TN) hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unverzüglich Maßnahmen zur Aufklärung der Vorgänge ergriffen. So hat sich der BMU insbesondere zur Unterrichtung über den jeweiligen Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehrfach schriftlich und mündlich mit dem hessischen Minister der Justiz sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau in Verbindung gesetzt, zuletzt vor wenigen Tagen anläßlich einschlägiger jüngster Presseberichte.

Die daraus folgenden Erkenntnisse lassen eine abschließende Bewertung der Ermittlungen aus Sicht der atomrechtlichen Bundesaufsicht noch nicht zu.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat überdies mit den zuständigen, von den Vorgängen bei Transnuklear möglicherweise betroffenen obersten atomrechtlichen Landesbehörden einen laufenden gegenseitigen Austausch von Informationen und Erkenntnissen vereinbart. Gemeinsames Ziel ist eine rasche und umfassende Sachverhaltsaufklärung und Bewertung im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen der zuständigen atomrechtlichen Behörden. Eine auf Initiative des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzte Ad-hoc-Gruppe hat hierzu ihre Beratungen aufgenommen.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit drängt im Interesse einer möglichst raschen Entscheidung über ggf. erforderliche Maßnahmen alle beteiligten Stellen auf Mitwirkung an schneller, umfassender Sachverhaltsaufklärung.

10. Hat diese Affäre nach Meinung der Bundesregierung Auswirkungen auf die erforderliche Qualifikation der Unternehmensführung bei TRANSNUKLEAR?

Es wird davon ausgegangen, daß die „erforderliche Qualifikation“ in erster Linie die Frage nach der atomrechtlichen Zuverlässigkeit, z. B. gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes, bedeuten soll. Die bisherigen Sachverhaltserkenntnisse beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lassen noch keine abschließende Beurteilung der atomrechtlichen Zuverlässigkeit bei den in Frage kommenden Firmen zu.

Es bleibt jedoch festzustellen, daß Transnuklear inzwischen eine neue Unternehmensführung hat, in der keine der früher für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen vertreten ist. Die vom hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit erbetene Unterrichtung über den Sachstand und das Ergebnis der dortigen Prüfung zu Fragen der atomrechtlichen Zuverlässigkeit bei Transnuklear steht noch aus.

11. Hält die Bundesregierung an der Auffassung fest, daß der Vertrag zwischen dem hessischen Wirtschaftsministerium und NUKEM wegen der Aussetzung des Genehmigungsverfahrens rechtens ist?

Ja.

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der international task force on prevention of nuclear terrorism bezüglich der Sicherungsmaßnahmen für die Plutoniumverarbeitung bei der ALKEM gegen terroristische Angriffe?

Der Bericht der „International Task Force on Prevention of Nuclear Terrorism“ spricht sich für hochwertige, tiefgreifende Sicherungsmaßnahmen gegen Terroristen bei bestimmten zivilen kerntechnischen Anlagen aus. Seine Empfehlungen betreffen technische Barrieren gegen unbefugtes Eindringen in diese Anlagen einschließlich eines Durchfahrschutzes, zuverlässige technische Detektionsanlagen zur Alarmierung bei Angriffsversuchen, gestaffelte Zugangsbeschränkung und -kontrollen für das Betriebspersonal sowie umfassende Sicherheitsüberprüfungen, Aus- und Weiterbildung des Personals des Objektsicherungsdienstes (OSD), Verpflichtung des OSD zum hinhaltenden Widerstand bis hin zum Schußwaffengebrauch, Maßnahmen gegen mögliche Innentäter und eine fortlaufende Überprüfung der Bedrohungslage einschließlich etwaiger Anpassung der Sicherungsmaßnahmen an diese.

Diese Empfehlungen der internationalen Arbeitsgruppe enthalten im Vergleich zu den einschlägigen Sicherungsmaßnahmenkatalogen und Richtlinien in der Bundesrepublik Deutschland keine neuen Elemente. Sie sind daher bei der ALKEM, die in die höchste Sicherungskategorie eingestuft ist, fast vollständig realisiert. Soweit Abweichungen gegenüber heutigen Anforderungen vorliegen, sind entsprechende Nachrüstmaßnahmen Gegenstand und Ziel des laufenden Genehmigungsverfahrens, auf dessen zügige Durchführung die Bundesregierung immer wieder gedrängt hat.

13. Sieht die Bundesregierung im übrigen weiterhin alle übrigen Genehmigungserfordernisse für ALKEM für gegeben an?

Der Bundesregierung liegen seit der Erteilung der Weisung am 10. März 1987 an den damals zuständigen hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, über den Erlaß einer ersten Teilgenehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für die Firma ALKEM zu entscheiden, keine Erkenntnisse für eine andere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333